

**1** **1. Anmelder/Inhaber der Bewilligung** (Name und Anschrift)

**Vorübergehende Verwendung**  
Unterlage für mündliche Zollanmeldungen zur vorübergehenden Verwendung (Artikel 136 Abs. 1, Artikel 163 Abs. 1 Buchstabe a und Artikel 165 Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446)

**2. Waren, die in die vorübergehende Verwendung übergeführt werden sollen**

Handelsübliche/technische Bezeichnung	Menge	Wert (EUR)
a)		
b)		
c)		
d)		

**3. Art der Verwendung der Waren und Verwendungsort sowie Nämlichkeitsmittel**

**4. Frist für die Erledigung des Verfahrens**

**5. Zollstelle für die Erledigung des Verfahrens**  
 Jede dazu befugte deutsche Zollstelle.  Nur folgende Zollstelle (Bezeichnung, Anschrift)

**6. Zusätzliche Angaben**

**7. Datum, Name, Unterschrift**

Original für die Zollstelle für die Überführung in das Verfahren

1

**NUR FÜR ZOLLZWECKE**

<b>Bemerkungen der Zollstelle für die Überführung in das Verfahren</b> Frist für die Erledigung	Datum der Überlassung	Entsprechender Artikel der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446
Nämlichkeitsmittel		
Zollstellen für die Erledigung		
Sicherheit (EUR)	<b>Registriernummer</b> (nur bei Barsicherheit)	
Zusätzliche Bemerkungen		
Datum, Name, Unterschrift, Stempel/Anschrift		
<b>Bemerkungen der Zollstelle für die Erledigung des Verfahrens</b> Die Waren wurden wiederausgeführt am		
Die Zollstelle für die Überführung in das Verfahren wurde über die Erledigung unterrichtet am:		
Zusätzliche Bemerkungen		
Datum, Name, Unterschrift, Stempel		

**Hinweise**

- 1. Felder, die mit einer laufenden Nummer im Fettdruck versehen sind, müssen vom Anmelder/Inhaber der Bewilligung ausgefüllt werden.
- 2. Nachdem das Verfahren für die vorübergehende Verwendung erledigt wurde, z.B. durch Wiederausfuhr, hat der Anmelder/Inhaber der Bewilligung die Durchschrift zur Zollstelle für die Überführung in das Verfahren zurückzusenden, damit die Sicherheit freigegeben wird.

<b>2</b>	<b>1. Anmelder/Inhaber der Bewilligung</b> (Name und Anschrift)		<b>Vorübergehende Verwendung</b>
			Unterlage für mündliche Zollanmeldungen zur vorübergehenden Verwendung (Artikel 136 Abs. 1 , Artikel 163 Abs. 1 Buchstabe a und Artikel 165 Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446)
	<b>2. Waren, die in die vorübergehende Verwendung übergeführt werden sollen</b>		
	Handelsübliche/technische Bezeichnung	Menge	Wert (EUR)
a)			
b)			
c)			
d)			
<b>3. Art der Verwendung der Waren und Verwendungsort sowie Nämlichkeitsmittel</b>			
<b>2</b>	<b>4. Frist für die Erledigung des Verfahrens</b>		
<b>5. Zollstelle für die Erledigung des Verfahrens</b>			
<input type="checkbox"/> Jede dazu befugte deutsche Zollstelle. <input type="checkbox"/> Nur folgende Zollstelle (Bezeichnung, Anschrift)			
<b>6. Zusätzliche Angaben</b>			
<b>7. Datum, Name, Unterschrift</b>			

**NUR FÜR ZOLLZWECKE**

<b>Bemerkungen der Zollstelle für die Überführung in das Verfahren</b>		<b>Entsprechender Artikel der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446</b>
Frist für die Erledigung	Datum der Überlassung	
Nämlichkeitsmittel		
Zollstellen für die Erledigung		
Sicherheit (EUR)	<b>Registriernummer</b> (nur bei Barsicherheit)	
Zusätzliche Bemerkungen		
Datum, Name, Unterschrift, Stempel/Anschrift		
<b>Bemerkungen der Zollstelle für die Erledigung des Verfahrens</b>		
Die Waren wurden wiederausgeführt am		
Die Zollstelle für die Überführung in das Verfahren wurde über die Erledigung unterrichtet am:		
Zusätzliche Bemerkungen		
Datum, Name, Unterschrift, Stempel		

**Hinweise**  
 1. Felder, die mit einer laufenden Nummer im Fettdruck versehen sind, müssen vom Anmelder/Inhaber der Bewilligung ausgefüllt werden.  
 2. Nachdem das Verfahren für die vorübergehende Verwendung erledigt wurde, z.B. durch Wiederausfuhr, hat der Anmelder/Inhaber der Bewilligung die Durchschrift zur Zollstelle für die Überführung in das Verfahren zurückzusenden, damit die Sicherheit freigegeben wird.

**0278** Vorübergehende Verwendung - Aufstellung/Unterlage, um eine mündliche Zollanmeldung zu unterstützen (2017)